

Robert-Krups-Schule
Förderverein der Realschule plus Neuwied 1982 e.V.

Robert-Krups-Schule * Marienstraße 21 * 56567 Neuwied



Satzung

§1 Name und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen

Robert-Krups-Schule
Förderverein der Realschule plus Neuwied 1982 e.V.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist durch Förderung, Unterstützung und Mitgestaltung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Robert-Krups-Schule Neuwied. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Klassenfahrten, Jahrgangstreffen, Exkursionen, Förderung des Schulsports und der Arbeitsgemeinschaften, Ehrung für außerordentliche Leistungen, Verschönerung der Schule und ihrer Anlagen, Schulveranstaltungen, pädagogischen Projekten u.a.m.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Neuwied. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Robert-Krups-Schule Neuwied..
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen (Eltern, Schüler, Lehrer, Ehemalige, interessierte Mitbürger) und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.

Robert-Krups-Schule
Förderverein der Realschule plus Neuwied 1982 e.V.

Robert-Krups-Schule * Marienstraße 21 * 56567 Neuwied



- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand. Dem Antragsteller wird die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt. In begründeten Fällen kann die Aufnahme verweigert werden.
- (4) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ablauf des Geschäftsjahres, durch Tod oder nach Verweigerung der Beitragszahlung durch Beschluss des Vorstandes.

§4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder/innen zahlen einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird gem. §7(3)e von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Über Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird eine Bescheinigung zwecks Vorlage beim Finanzamt erteilt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Alle Einnahmen dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.

- (1) Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Körperschaft an den Kreis Neuwied, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit und der Jugendpflege zu verwenden hat.

§6 Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus 5 Personen. 3 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der/die Leiter/in der Robert-Krups-Schule Neuwied und seine ständige

Robert-Krups-Schule
Förderverein der Realschule plus Neuwied 1982 e.V.

Robert-Krups-Schule * Marienstraße 21 * 56567 Neuwied



Stellvertretung sind Mitglieder kraft ihres Amtes. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts des/der Vorsitzenden oder der Stellvertretung bestimmt der verbleibende Vorstand aus seine Mitte eine(n) kom. Vors. innerhalb von 3 Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen.

- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der
Vorsitzende/n
Stv. Vorsitzende/n
Kassenführer/in
2 Beisitzer/innen aus der Schulleitung

Die/die Vorsitzende/r leitet die Vereinsgeschäfte.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Vorstand des Vereins im Sinne des §26 Abs. 2 BGB ist der/die Vorsitzende und dessen Stellvertretung. Jede/r vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin.
- (2) Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch die/den Vorsitzende/n eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
- (3) Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu der jedes Mitglied gem. Abs. 1 schriftlich eingeladen wird.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

Robert-Krups-Schule
Förderverein der Realschule plus Neuwied 1982 e.V.

Robert-Krups-Schule * Marienstraße 21 * 56567 Neuwied



- a) Jahresberichte und des Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr.
 - b) Kassenprüfungsbericht und Entlastung des/der Kassierer/in.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen.
 - e) Ggfs. Festlegung und Änderung des Mindestbeitrages gem. §4 der Satzung.
- (4) Nach Ablauf von 2 Kalenderjahren findet im ersten Quartal die Neuwahl des Vorstandes statt. Die Tagesordnung (s. Abs. 3) wird durch den Tagesordnungspunkt Neuwahl des Vorstandes ergänzt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§8 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für diese Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§9 **Auflösung des Vereins**

(2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Neuwied, der es zu gemeinnützigen Zwecken der Jugendarbeit und der Jugendpflege zu verwenden hat.

Neuwied, den 06.01.2018